

der Internationalen Atomenergieagentur entsprechend dem Statut der Internationalen Atomenergieagentur und ihrem Garantiesystem ausschließlich mit dem Ziel abgeschlossen werden wird, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu überprüfen, die er entsprechend dem Vertrag dahingehend übernommen hat, nicht zuzulassen, daß Kernenergie aus friedlichen Anwendungsgebieten für Kernwaffen oder für andere nukleare Sprengvorrichtungen verwendet wird. Die in diesem Artikel geforderten Garantieverfahren sind in bezug auf Ausgangsstoffe oder spezielles spaltbares Material anzuwenden, unabhängig davon, ob dies in irgendeiner Hauptkernenergieanlage hergestellt, bearbeitet oder benutzt wird oder sich außerhalb einer solchen Anlage befindet. Die in diesem Artikel geforderten Garantien sind auf alle Ausgangsstoffe und das gesamte spezielle spaltbare Material in der gesamten Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die innerhalb des Territoriums eines solchen Staates, unter seiner Jurisdiktion oder überall sonst unter seiner Kontrolle erfolgt, anzuwenden.

2. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich,
- Ausgangs- oder -spezielles spaltbares Material oder
 - Ausrüstungen oder Material, das speziell zur Bearbeitung, Verwendung oder Herstellung von speziellem spaltbarem Material bestimmt oder vorbereitet ist) —

an keinen nichtkernwaffenbesitzenden Staat für friedliche Zwecke zu übergeben, wenn sich auf dieses Ausgangs- oder spezielle spaltbare Material nicht die in diesem Artikel geforderten Garantien erstrecken.

3. Die in diesem Artikel geforderten Garantien sind so anzuwenden, daß sie Artikel IV dieses Vertrages entsprechen und die ökonomische oder technologische Entwicklung der Vertragspartner oder die internationale Zusammenarbeit auf dem

Gebiet der friedlichen Anwendung der Kernenergie, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Ausrüstungen zur Bearbeitung, Nutzung oder Produktion von Kernmaterial zu friedlichen Zwecken entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels sowie dem in der Präambel des Vertrages dargelegten Prinzip der Anwendung der Garantien, nicht behindern.

4. Die nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartner schließen zwecks Erfüllung der Forderungen dieses Artikels entweder individuell oder gemeinsam mit anderen Staaten entsprechend dem Statut der Internationalen Atomenergieagentur Abkommen

mit dieser Agentur. Verhandlungen über diese Abkommen werden innerhalb von 180 Tagen nach dem ursprünglichen Inkrafttreten dieses Vertrages aufgenommen. Für die Staaten, die ihre Ratifikationsurkunden oder Beitrittsdokumente nach Ablauf dieses Zeitraums von 180 Tagen hinterlegen, werden die Verhandlungen über solche Abkommen nicht später als am Tage der Hinterlegung aufgenommen. Diese Abkommen treten nicht später als 18 Monate nach Beginn der Verhandlungen in Kraft.

Artikel TV

- Keine Festlegung dieses Vertrages darf so ausgelegt werden, als beeinträchtigt sie das unveräußerliche Recht aller Vertragspartner, die Erforschung, Herstellung und Nutzung von Kernenergie zu friedlichen Zwecken ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II dieses Vertrages zu entwickeln?
- Alle Vertragspartner verpflichten sich, den größtmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Materialien, von wissenschaftlichen und technischen Informationen über die friedliche Nutzung der Kernenergie zu fördern und haben das Recht, an diesem Austausch teilzunehmen. Die Vertragspartner, die dazu imstande sind, arbeiten auch zusammen, um einzeln, oder gemeinsam mit anderen -Staaten oder internationalen Organisationen unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der sich entwickelnden Gebiete der Welt zur weiteren Entwicklung der friedlichen Anwendung der Kernenergie, besonders auf dem Territorium von nichtkernwaffenbesitzenden Staaten — Partner des Vertrages — beizutragen.

Artikel V

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, entsprechende Maßnahmen zu treffen, um zu sichern, daß der potentielle Nutzen, der sich aus irgendeiner friedlichen Anwendung von Atomexplosionen ergibt, entsprechend diesem Vertrag, unter entsprechender internationaler Aufsicht und unter Verwendung geeigneter internationaler Verfahren den nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartnern ohne Diskriminierung zur Verfügung gestellt wird und daß die Kosten der zu benutzenden Sprengvorrichtungen für diese Vertragspartner so niedrig wie möglich sind und nicht irgendwelche Aufwendungen für Forschung und Entwicklung umfassen. Die nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartner werden diesen Nutzen durch eine besondere internationale Vereinbarung oder Vereinbarungen über ein entsprechendes internationales Organ, in dem die nichtkernwaffenbesitzenden Staaten gebührend vertreten sind, erhalten können. Verhandlungen über diese Frage werden sobald als möglich nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages beginnen. Die nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartner, die dies wünschen, können diesen Nutzen auch auf Grund bilateraler Vereinbarungen erhalten.

Artikel VI

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, im Geist des guten Willens Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens in nächster Zukunft, zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen.

Artikel VII

Nichts in diesem Vertrag berührt das Recht irgendeiner Gruppe von Staaten, Regionalverträge zu schließen, um zu gewährleisten, daß ihre Territorien völlig frei von Kernwaffen sind.